

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Louis Krüger (GRÜNE)

vom 5. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. März 2026)

zum Thema:

Was genau hat der Senat mit KI-Systemen in unseren Schulen vor?

und **Antwort** vom 23. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. März 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Louis Krüger (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25435

vom 5. März 2026

über Was genau hat der Senat mit KI-Systemen in unseren Schulen vor?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften in der Fassung vom 28.08.2025, über den das Parlament unterrichtet wurde, ist ein neuer Paragraph 64e des Schulgesetzes enthalten, der die Einführung von KI-Systemen an Schulen regeln soll. Die folgenden Fragen beziehen sich auf die im Paragraph enthaltenen Absätze 1 bis 5.

1. Zu Absatz 1:

1. 1. Welches KI-System soll die Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt werden? Wer soll dieses KI-System nach welchen Kriterien und in welchem Verfahren auswählen?

Zu 1.1: Für Lehrkräfte ist geplant, als Teil der länderübergreifenden Vorhaben im Rahmen des Digitalpakt den KI-Chatbot telli zur Verfügung zu stellen. Die notwendigen Rechtsgrundlagen sind erfüllt. telli wurde aus didaktischen und finanziellen Gründen (Finanzierung über Mittel aus dem Digitalpakt Schule) ausgewählt. Die Umsetzung als

länderübergreifendes Vorhaben ermöglicht die enge Zusammenarbeit und Erfahrung- und Materialaustausch mit den anderen Bundesländern.

Für Mitarbeitende in der Verwaltung steht BärGPT zur Verfügung. Es wird auf die dazugehörige Pressemitteilung der Senatskanzlei vom 25.11.2025 verwiesen.

1.2 Wer wird die Betreiberin des KI-Systems nach der KI-Verordnung der EU (Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates)? Wie ist ausgeschlossen, dass Schulen selbst Betreiber*innen der KI-Systeme werden?

Zu 1.2: Betreiberin für den KI-Chatbot telli ist die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF). Das Medieninstitut der Länder FWU betreibt telli im Auftrag der SenBJF. Darüber hinaus gilt nach § 7 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG) die Eigenverantwortlichkeit der Schule unter der Einschränkung von § 7 Abs. 2a SchulG für IT-Fachverfahren und deren verfahrensabhängige IKT-Infrastruktur.

1.3 Wie ist sichergestellt, dass Schulen als Betreiber*innen oder Nutzer*innen der KI-Systeme zu ihren Pflichten nach der KI-Verordnung der EU geschult sind? Wie ist sichergestellt, dass Schulen über die nötigen Ressourcen verfügen, um diesen Pflichten nachzukommen?

Zu 1.3: Bezüglich des von der SenBJF betriebenen KI-Chatbot telli gibt es organisatorische Maßnahmen, welche von den Schulen vor der ersten Benutzung erfüllt werden müssen. Dazu gehören ein Consent-Banner sowie ein zu absolvierender Wissenstest.

Darüber hinaus wird aktuell ein Selbstlernkurs im Lernraum Berlin für Lehrkräfte und auch für Schülerinnen und Schüler erarbeitet. Dabei fließen die Erkenntnisse und Expertise aus der Pilotierung ein.

In diesem Schuljahr wird es eine dreiteilige Fortbildungsreihe zu telli geben. Im nächsten Schuljahr sind weitere Fortbildungen geplant.

Bezüglich des Eigenbetriebs von KI-Systemen gilt nach § 7 Abs. 2 SchulG die Eigenverantwortlichkeit der Schule unter der Einschränkung von § 7 Abs. 2a SchulG für IT-Fachverfahren und deren verfahrensabhängige IKT-Infrastruktur. Zudem sind im Falle der Verabschiedung von § 64e „dritte SchulG-Novelle“ (SchulG-E) die entsprechenden Vorgaben zu beachten.

1.4 Welches Ziel hat der Einsatz von KI-Systemen an Schulen?

1.5 Welche Aufgaben soll das KI-System erfüllen? Gibt es eine informierte Entscheidungsgrundlage für Lehrkräfte, Eltern und Schüler*innen bei der Nutzung von KI-Systemen? (Bspw. Einfließen von Ergebnissen eines KI-Systems in Notengebung)

Zu 1.4 und 1.5: Der Einsatz von KI-Systemen kann sowohl dem pädagogisch-didaktischen als auch dem organisatorischen Bereich zugeordnet werden. Dabei sollen die Schülerinnen und Schüler auf die zunehmend digitale Gesellschaft vorbereitet werden. KI wird immer mehr Teil der Arbeitswelt bzw. der Gesellschaft, daher ist die Auseinandersetzung mit KI in der Schule von großer Bedeutung. Die KI ist dabei sowohl Inhalt als auch Methode, die zur Erweiterung der Möglichkeiten des Lehrens und Lernens genutzt werden kann.

KI-Systeme können durch Differenzierung bzw. Personalisierung das individuelle Lernen fördern, indem der Unterricht noch besser individuell an die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler angepasst werden kann. Durch den Einsatz von KI-Systemen werden Lernprozesse optimiert, indem die KI Lernfortschritte erkennt, individuelles Feedback im Lernprozess gibt und folgende Lernschritte vorschlägt.

Ein weiteres Ziel ist die Förderung von interaktiven Lernumgebungen, die es Schülerinnen und Schülern ermöglichen, selbstständig Lösungswege zu finden. Durch Technologien wie Spracherkennung oder Übersetzungssoftware bieten KI-Systeme zudem große Unterstützung bei inklusiver Bildung. KI-Systeme besitzen außerdem das Potenzial, Lehrkräfte bei der Unterrichtsvorbereitung zu unterstützen und dadurch für eine Entlastung zu sorgen.

Die erstmals im April 2023 von der SenBJF veröffentlichte Handreichung „Empfehlungen für den Umgang mit KI-Anwendungen am Beispiel von ChatGPT“ gilt weiterhin als rahmensetzende Grundlage. Sie liefert Antworten auf grundlegende Fragen zu Chancen und Risiken von KI im Schulkontext, zu rechtlichen Rahmenbedingungen wie der Leistungsbewertung, dem Prüfungsrecht oder dem Datenschutz und gibt didaktische Empfehlungen für den Einsatz von KI im Unterricht.

Mit der im April 2024 veröffentlichten zweiten Fassung der Handreichung wurde diese um ein ausführliches FAQ zum Einsatz von KI-Anwendungen im Rahmen von Präsentationsprüfungen ergänzt.

1.6 Wie wird sichergestellt, dass Lehrkräfte in Gesprächen mit Eltern und Schüler*innen die Funktionsweise des KI-Systems erklären können? (Erneut bspw. bei Nutzung für Notengebung)

Zu 1.6: Bezüglich des von der SenBJF betriebenen KI-Chatbot telli wird aktuell ein Selbstlernkurs im Lernraum Berlin für Lehrkräfte und auch für Schülerinnen und Schüler erarbeitet.

Dabei fließen die Erkenntnisse und Expertise aus der Pilotierung ein. In diesem Schuljahr wird es eine dreiteilige Fortbildungsreihe zu telli geben. Im nächsten Schuljahr sind weitere Fortbildungen geplant.

1.7 Können Lehrkräfte, Eltern oder Schüler*innen der Nutzung eines KI-Systems widersprechen?

Zu 1.7: Über die Nutzung eines KI-Systems entscheidet die Schule, es gibt keine verpflichtende Nutzung. Lehrkräfte entscheiden selbst, ob sie das KI-System telli im Unterricht einsetzen wollen. Sollten Vorbehalte gegenüber eines eingesetzten KI-Systems bestehen, kann dies in der Schule – z. B. in den entsprechenden schulischen Gremien – diskutiert werden. Es werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet.

1.8 Welche Kosten ergeben sich aus der Einführung von KI-Systemen für das Land Berlin voraussichtlich?

Zu 1.8: telli konnte aus Mitteln des Digitalpakt Schule finanziert werden. Aussagen über weitere Kosten durch Fort- und Ausbildung können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden.

1.9 Wie wird technische Abhängigkeit verhindert, wenn Anbieter zum Beispiel in 3 Jahren nicht mehr existiert oder Lizenzbedingungen unwirtschaftlich werden?

Zu 1.9: Alle Bundesländer sind Gesellschafter des Medieninstitutes der Länder (FWU). Das bedeutet, das FWU ist vollständig in Länderhand. Der Quellcode und der Betrieb von telli liegt bei den Ländern. telli könnte auch durch andere Dienstleister betrieben werden.

2. Zu Absatz 2:

2.1 Wieso sind biometrische Daten hier nicht grundsätzlich ausgeschlossen?

Zu 2.1: Es dürfen nur personenbezogene Daten verarbeitet werden, die Schulen aufgrund einer Rechtsgrundlage (z. B. SchulG, Digitale Lehr- und Lernmittelverordnung (DigLLV),

Schuldatenverordnung (SchuldatenV)) verarbeiten dürfen. Biometrische Daten gehören nicht dazu und sind somit ausgeschlossen.

2.2 Folgt aus dieser Regelungen, dass dem KI-System keine Modelle aus den USA zugrunde gelegt werden dürfen, weil sonst der Schutz personenbezogener Daten nicht zuverlässig sichergestellt werden kann?

Zu 2.2: Es muss sichergestellt sein, dass das Large Language Model (LLM) als geschlossenes System agiert und die entsprechenden Kriterien erfüllt. Einen Ausschluss von Modellen aus den USA gibt es nicht.

Die Modelle werden selbst gehostet bzw. bei MS Irland betrieben. In der Pilotierung wird erprobt, welche Modelle sich für den Einsatz in der Schule eignen und welche nicht.

3. Zu Absatz 3:

3.1. Zu 1.: Welche Instanz bewertet auf welche Weise, ob die eingegebenen personenbezogenen Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe im Sinne von Absatz 2 notwendig ist?

Zu 3.1: Bezüglich des von der SenBJF betriebenen KI-Chatbot telli lernen die Lehrkräfte im Selbstlernkurs, welche personenbezogenen Daten eingegeben werden dürfen. Vor der ersten Nutzung müssen sie bestätigen, dass sie über die entsprechende Fähigkeit verfügen.

Der Wissenstest unterstützt sie bei der Selbstreflexion. Zudem müssen Lehrkräfte bestätigen, dass sie ihre Schülerinnen und Schüler entsprechen geschult haben, z. B. mit dem Selbstlernkurs für Schülerinnen und Schüler.

Zudem werden die von der SenBJF bereit gestellten KI-Systeme von der SenBJF geprüft. Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten und der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BBDI). Durch Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV), Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA) und Technische und Organisatorische Maßnahmen (TOMs) wird das System analysiert und dokumentiert. Eine organisatorische Maßnahme ist die Nicht-Eingabe von personenbezogenen Daten.

3.2. Zu 2. Wie möchte der Senat verhindern, dass sich durch personenbezogene Daten das eingesetzte „KI-Modell“ nicht verändert, wenn KI-Systeme üblicherweise auf Machine Learning basieren und sich deshalb mit Nutzung weiterentwickeln?

Zu 3.2: Das LLM wird in gesicherten Umgebungen selbst betrieben. Eine Modellveränderung durch technische Maßnahmen ist nicht möglich. Entsprechende Verträge sichern dies zu.

3.3. Zu 2. Welche Bedeutung hat die abweichende Formulierung „KI-Modell“ statt „KI-System“?

Zu 3.3: Unter „KI-Modell“ versteht man das Large Language Model (LLM). Das „KI-System“ beinhaltet auch die Oberfläche und die Umgebung, in der das LLM betrieben wird.

3.4. Zu 4. Was bedeutet es, dass das KI-System als geschlossenes System betrieben wird?

Zu 3.4: Dies bedeutet, der Zugriff ist nur durch Berechtigte möglich und es gelangen keine eingegebenen personenbezogenen Daten nach außen. Die eingegebenen Daten verändern das LLM nicht und können somit zu Dritten gelangen.

3.5. Zu 5. Welcher Art sind die ausgegebenen personenbezogenen Daten?

Zu 3.5: Die personenbezogenen Daten werden, so vorhanden, über die Weboberfläche des Chatbots z. B. als Text ausgegeben.

3.6. Zu 6. Wie sollen konkret die risikomindernden Maßnahmen ergriffen werden? (Bitte für jeden Punkt einzeln ausführen)

Zu 3.6: Zu den risikomindernden Maßnahmen gehören Datenminimierung, Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit, Nichtverkettung, Transparenz und Intervenierbarkeit.

Unter Datenminimierung ist zu verstehen, dass im Rahmen von telli Daten nur in dem Umfang und für die Dauer erhoben werden, wie sie zur Erreichung des jeweiligen Zwecks erforderlich sind. Die Speicherdauer der Chats wurde auf 30 Tage begrenzt.

Verfügbarkeit bedeutet, dass Maßnahmen angewendet werden, die gewährleisten, dass die eingesetzten Datenverarbeitungssysteme jederzeit verfügbar sind und einwandfrei funktionieren (Lauffähigkeit) und personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

Dazu gehören eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) sowie IT-Infrastruktur-Komponenten (Alarmanlage und Klimaanlage in den IT-Räumen). Temperatur und

Feuchtigkeit werden überwacht. Der Serverraum ist nicht unterhalb von sanitären Anlagen gelegen und es gibt keine Wasserleitungen im bzw. über den Server-Rechnern.

Generell gibt es Schutzsteckdosenleisten für EDV-Geräte. Ebenfalls gibt es Feuer- bzw. Rauchmeldeanlagen und Feuerlöschgeräte an mehreren, entsprechend gekennzeichneten Stellen im Gebäude.

Zudem gibt es Containerisierung der Anwendungen, Komponenten und Dienste sowie Monitoring und pro-aktive Skalierung anhand der Auslastung. Darüber hinaus gibt es Fail-Over Lösungen, bei denen weitere Instanzen gestartet werden sowie weitere Skalierung über weitere RZ-Cluster. Außerdem ist Deployment in beliebigen anderen Cloud-Umgebungen möglich. Auch gehören die regelmäßige Durchführung von Last-Tests sowie die Beachtung der Ressourcen Nutzung und Auslastung bereits während der Entwicklung durch Profiling der Anwendungen dazu. Weitere Maßnahmen sind: Keine Abhängigkeit von Hardware oder physikalischer Infrastruktur, komplette Virtualisierung, die Dokumentation der entwickelten Lösungen durch Dienstleister, die interne Dokumentation zur Administration des Systems und die Dokumentation eines Notfallkonzepts. Darüber hinaus gibt es Vertretungsregelungen für abwesende Mitarbeitende sowie die Nutzung von Verteilern für Team-Kommunikation. Es werden Sicherheitskopien bei einem externen Backup-Server erstellt.

Integrität bedeutet hier, dass telli dafür sorgt, dass nur Befugte die Möglichkeit haben, entsprechende Daten abzurufen. Durch die Verschlüsselung der übertragenen Daten wird ein hohes Niveau an Vertraulichkeit geschaffen. Darüber hinaus stellt telli auch durch entsprechende Maßnahmen (u. a. Signierung) zum Schutz der Integrität sicher, dass diese Daten unverfälscht übertragen werden. Es gibt Zutrittskontrollen zu Gebäuden mit kritischer Infrastruktur sowie die Zugangskontrolle durch Zwei-Faktor-Authentifizierung der Mitarbeitenden von telli. Darüber hinaus gehören die Nutzung sicherer Passwörter, Signierung von Nachrichten und Transportverschlüsselung, Monitoring und Benachrichtigung von Auffälligkeiten in Logdateien, Integriertes Scannen nach Malware oder verdächtigem Code innerhalb der Buildpipeline, regelmäßige Durchführung von externen Sicherheitsaudits, regelmäßige Updates von Software Libraries und kontinuierliches Schwachstellenmanagement („Vulnerability Management“) durch den Einsatz von internen Vulnerability Scannern und Nutzung von „Security Intelligence“-Feeds dazu.

In Bezug auf Vertraulichkeit kommt hinzu, dass telli neben den oben genannten Punkten dafür sorgt, beim Einsatz des Personals und externer Dienstleister die fachliche Eignung und Freiheit von Interessenskonflikten mittels eines definierten Prozesses zu überprüfen. Die Zugriffskontrolle erfolgt durch Verwendung von Zugriffsberechtigungen und einem rollen- und gruppenbasierten Berechtigungskonzept. Zugriffe auf die Anwendung werden auditiert. Es sind Maßnahmen verwirklicht, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Nichtverkettung bedeutet hier, dass durch Zweckbindung der Verarbeitungs-, Nutzungs- und Übermittlungsrechte die Möglichkeit zur Verkettung von Daten reduziert wird. Durch ein entsprechendes Rollen- und Rechtekonzept mit abgestuften Zugriffsrechten durch die verantwortliche Stelle und sichere Authentifizierungsverfahren wird die Nichtverkettung zusätzlich unterstützt. Auch durch entsprechende Qualitätssicherung der entwickelten Software wird das Gewährleistungsziel der Nichtverkettung unterstützt und regelmäßig kontrolliert.

Lehrkräfte nutzen telli über Vermittlungsdienst für das digitale Identitätsmanagement in Schulen (VIDIS). Auf telli wird mit einem Pseudonym zugegriffen, das pro Nutzenden und pro Dienst jeweils unterschiedlich ist. Eine Verkettung von Nutzenden über mehrere Dienste hinweg ist damit für einen Dienst anbietenden nicht möglich.

Schülerinnen und Schüler greifen auf telli über einen QR-Code oder über einen Link und Code zu. Eine Zuordnung zu einer Schülerin oder einem Schüler ist nicht möglich, da zum einen keine Zuordnung Code – Schülerin und Schüler gegeben ist und zum anderen auch mehrere Schülerinnen und Schüler telli mit demselben Code nutzen können. Die jeweiligen Chats sind nur im Browser des Geräts gespeichert und werden nach Schließen des Browser-Tabs gelöscht.

Transparenz bedeutet hier die Dokumentation von Verfahren insbesondere mit den Bestandteilen Geschäftsprozesse, Datenbestände, Datenflüsse, dafür genutzte IT-Systeme, Betriebsabläufe, Verfahrensbeschreibungen, Zusammenspiel mit anderen Verfahren. Dazu gehören auch die Dokumentation von Tests, der Freigabe und ggf. der Vorabkontrolle von neuen oder geänderten Verfahren.

Darüber hinaus zählen auch die Dokumentation der Verträge mit den internen Mitarbeitenden, Verträge mit externen Dienstleistern und Dritten, von denen Daten erhoben bzw. an die Daten übermittelt werden, Geschäftsverteilungspläne und

Zuständigkeitsregelungen. Die Dokumentation von Widersprüchen, Protokollierung von Zugriffen und Änderungen, Nachweis der Quellen von Daten (Authentizität), Versionierung, Dokumentation der Verarbeitungsprozesse mit Protokollen auf der Basis eines Protokollierungs- und Auswertungskonzepts, Berücksichtigung der Auskunftsrechte von Betroffenen im Protokollierungs- und Auswertungskonzept, gehören ebenfalls dazu.

Intervenierbarkeit als Konzept zur Umsetzung informationeller Selbstbestimmung wird nicht durch eine "Opt-Out"-Möglichkeit für Nutzer angeboten, da es hier um Daten im schulischen Kontext geht. In diesem Fall wird die gesetzliche Grundlage hierfür über die Schulgesetzgebung der einzelnen Bundesländer geschaffen.

Benutzerdaten werden zweckgebunden gespeichert und nach Entfallen der Voraussetzung gelöscht. Dies geschieht entweder nach 30 Tagen oder nach Schließen des Browser-Tabs.

telli als Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jeden Antrag, den er von der betroffenen Person erhalten hat. Dabei folgt der Auftragsverarbeiter den Weisungen des Verantwortlichen. Für den Fall, dass telli selbst betroffen ist, steht eine Supportmöglichkeit in Form eines Kontaktformulars und einer Telefonnummer bereit, die der Annahme der Anfrage dient und deren Eingang bestätigt. Nach Identifizierung/Legitimierung der betroffenen Person werden die verarbeiteten Daten über die betroffene Person zusammengestellt und um Daten Dritter bereinigt. Diese Auskunft wird dem Antragenden übermittelt.

Betroffene haben das Recht auf Berichtigung aus Art. 16 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). telli stellt hier für Kontaktmöglichkeit bereit.

Es besteht das Recht der Betroffenen auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO). Auf Antrag der betroffenen Person werden die gespeicherten personenbezogenen Daten mit dem Ziel markiert, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken, sofern dies zulässig ist, und insofern diese Daten durch telli verarbeitet und gespeichert werden.

Auf die Tatsache, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten beschränkt wurde, wird im System unmissverständlich hingewiesen. Die technischen und organisatorischen Einschränkungen der Verarbeitung werden auch bei ggf. vorhandenen Sicherungskopien der Daten angewendet.

4. Zu Absatz 4:

4.1 Wer bietet diese Schulungen an? Wann werden diese konzipiert? Welche Kosten ergeben sich hieraus?

4.2 Welche Art von Inhalten werden geschult? (z.B. Anwendung des KI-Systems, Grundlagen der EU-KI-Verordnung, Grenzen und Ethik von KI-Systemen, Umweltbelastung von KI-Systemen)

Zu 4.1 und 4.2.: Bei der Vorbereitung der Schulungen werden einerseits Erfahrungen und Expertise aus der Pilotierung von telli berücksichtigt. Andererseits kann auf Erfahrungen und Materialien der anderen Bundesländer zugegriffen werden.

Ein Selbstlernkurs für Lehrkräfte und ein Selbstlernkurs für Schülerinnen und Schüler ist bereits in Erarbeitung. Es werden in diesem Schuljahr noch drei Fortbildungen angeboten.

Für das nächste Schuljahr laufen die Planungen, KI-Fortbildungen sind ein Schwerpunkt. Das für Fortbildungen zuständige Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen (BLiQ) arbeitet dabei zusammen mit den Abteilungen II und VII.

5. Zu Absatz 5:

5.1. Welche Pläne hat der Senat für die Evaluation? Welche Evaluationsziele werden definiert?

Zu 5.1: Evaluiert werden soll die Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie die genutzten LLMs.

Dabei sind folgende Fragen maßgeblich:

- Entsprechen die Maßnahmen noch dem aktuellen Stand der Technik?
- Gibt es weitere LLM und/oder neue technische Maßnahmen (Guardrails), die ergänzt werden könnten wie z. B. die technische Filterung von personenbezogenen Daten?

5.2 Wird auch die pädagogische Wirkung evaluiert?

Zu 5.2: Im Falle der Verabschiedung von § 64e SchulG-E ist das von der SenBJF eingesetzte KI-System ein Jahr nach Inkrafttreten der Vorschrift und danach alle drei Jahre datenschutzrechtlich zu evaluieren und der BBDI die Gelegenheit zur

Stellungnahme zu geben. Die Evaluation der pädagogischen Wirkung ist nicht Bestandteil des Gesetzes.

5.3 Welche Kosten ergeben sich aus der Evaluation?

Zu 5.3: Auskünfte über Kosten können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden.

5.4 Welche Einschätzung hat die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf abgegeben?

Zu 5.4: Der Gesetzesentwurf entstand in enger, regelmäßiger Abstimmung mit der BBDI. Das angebotene KI-System wird in Abstimmung mit der BBDI eingeführt. Die BBDI ist über die Maßnahmen und Strukturen informiert.

Berlin, den 23. März 2026

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie